

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung für private Risiken (AVB Privat)

Stand August 2019

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung. Dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen kann entnommen werden, für welche Abschnitte des Teils A Versicherungsschutz besteht.

- Abschnitt A1** gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken).
- Abschnitt A2** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als Beamter oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst.
- Abschnitt A3** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als privater Hundebesitzer.
- Abschnitt A4** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als privater Pferdehalter.
- Abschnitt A5** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als privater Haus- und Grundbesitzer.
- Abschnitt A6** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als privater Bauherr.
- Abschnitt A7** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen.
- Abschnitt A8** gilt für die allgemeinen sowie besonderen privaten Gewässerschadenhaftpflichtrisiken mit Anlagenrisiko.

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A (**A(GB)**) enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung, zu Schiedsgerichtsvereinbarungen und zu Gewässerschäden und Schäden an der Umwelt (besondere Umweltrisiken).

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1** regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2** regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Abschnitte B3 und B4** enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----------|
| Vertragsinformationen gemäß VVG-InfoV | 2 |
| | |
| Teil A Haftpflichtversicherungen | 3 |
| Abschnitt A1 Privat-Haftpflichtversicherung | 3 |
| Abschnitt A2 Amts-Haftpflichtrisiko | 9 |
| Abschnitt A3 Privates Hundehalterhaftpflichtrisiko | 12 |
| Abschnitt A4 Privates Pferdehalterhaftpflichtrisiko | 15 |
| Abschnitt A5 Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko für privat genutzte Gebäude und Grundstücke | 18 |
| Abschnitt A6 Privates Bauherrenrisiko | 21 |
| Abschnitt A7 Privates Wasserfahrzeughalter-Haftpflichtrisiko | 24 |
| Abschnitt A8 Gewässerschadenhaftpflichtrisiko (Anlagenrisiko) | 27 |
| | |
| A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A | 29 |
| | |
| Teil B Allgemeiner Teil | 31 |
| Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung | 31 |
| Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung | 31 |
| Abschnitt B3 Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten | 32 |
| Abschnitt B4 Weitere Regelungen | 33 |

Vertragsinformationen gemäß VVG-InfoV

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

ÖVB Versicherungen:

Landschaftliche Bankkasse Hannover
Martinistr. 30, 28195 Bremen

Postanschrift: 28163 Bremen
Telefon 0800 3043600 (kostenfrei) oder
0421 3043-0 Telefax 0421 3043-4733

Internet: www.oevb.de
E-Mail: Service@oevb.de

Ihren zuständigen Vermittler entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Handelsregister: HRA 26227, Sitz: Hannover

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Hermann Kasten (Vorsitzender), Dr. Ulrich Knemeyer (stellv. Vorsitzender), Frank Müller, Manfred Schnieders, Jörg Sinner, Thomas Vorholt;
Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Friedrich von Lenthe

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie vereinbarte Zusatzbedingungen.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang, der Höhe der Versicherungssumme sowie den Angaben zur Beitragsbemessung. Den Gesamtbeitrag der Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag, dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise, er enthält die Versicherungssteuer in der vom Gesetz bestimmten Höhe, und ggf. den Verwaltungskostenzuschlag. Auf die Möglichkeit einer Angleichung bzw. einer Regulierung des Beitrages entsprechend den jeweiligen Risikoverhältnissen wird hingewiesen.

Die Einzelheiten der Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag. Einzelheiten zu der Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtung können Sie B.1 der AVB Privat entnehmen.

Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zzt. 5 EUR.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Angebote einschließlich der dafür berechneten Beiträge sind 3 Monate gültig. Im Fall einer Beitragsangleichung behalten wir uns eine Angleichung des Angebotes vor.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die ÖVB Versicherungen, Landschaftliche Brandkasse Hannover, 28163 Bremen, Telefax 0421 3043 4733, E-Mail: service@oevb.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrages.

Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrages, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, endet diese mit Eingang des Widerrufs bei uns gleichfalls. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag. Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart.

Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie den Vertrag bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung können Sie den Abschnitten B.2 und B3 der AVB Privat entnehmen.

Während der Laufzeit des Vertrages sind uns auf Aufforderung (z. B. durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung) Änderungen des versicherten Risikos gegenüber dem Vorjahr, insbesondere der beitragsbemessenden Angaben, mitzuteilen. Werden die Angaben unrichtig oder gar nicht gemacht, ergeben sich daraus für Sie gemäß A(GB)-2 der AVB Privat nachteilige Folgen.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gilt das deutsche Recht.
Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß B4-5 der AVB Privat.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der ÖVB unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler. Selbstverständlich steht Ihnen auch unsere Regionaldirektion zur Verfügung.

Sie haben auch die Möglichkeit uns Ihr Anliegen per E-Mail unter beschwerde@oevb.de oder online über www.oevb.de/web/html/privat/service/beschwerdemanagement/index.html mitzuteilen

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Ver Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Leipziger Str. 121, 10117 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland: +49 30 206058 99 (gebührenpflichtig)
Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei) oder aus dem Ausland: +49 30 206058 98 (gebührenpflichtig)
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon 0228 4108-0 (gebührenpflichtig);
Telefax 0228 4108-1550 (gebührenpflichtig)
Internet: www.bafin.de
E-Mail: poststelle@bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Teil A Haftpflichtversicherungen

Abschnitt A1 Privat-Haftpflichtversicherung

Inhalt

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)3

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten3

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall3

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers3

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....4

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)4

A1-6.1 Familie und Haushalt.....4

A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit.....4

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz4

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko4

A1-6.5 Abwässer4

A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)4

A1-6.7 Sportausübung.....4

A1-6.8 Waffen und Munition5

A1-6.9 Tiere5

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger5

A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen.....5

A1-6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen.....5

A1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen5

A1-6.14 Schäden im Ausland5

A1-6.15 Vermögensschäden5

A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten.....5

A1-6.17 Schlüsselverlust6

A1-6.18 Betriebspraktika / Ferienjobs / Fachpraktischer Unterricht6

A1-6.19 PHV Plus6

A1-6.20 PHV Plus-50 aktiv8

A1-6.21 PHV Plus Drohnen8

A1-6.22 Weitere Zusatzrisiken8

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse8

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.....8

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen8

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander8

A1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen.....8

A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag9

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....9

A1-7.7 Asbest9

A1-7.8 Gentechnik.....9

A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.....9

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung9

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten9

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen9

A1-7.13 Strahlen9

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger.....9

A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.....9

A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art9

A1-7.17 Schäden an fremden Sachen durch gewerbliche Tätigkeiten9

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und

Erweiterungen)9

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).....9

A1-10 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers9

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,

A1-2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder), sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Kinder sind minderjährig.
- Sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung, Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang; nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).
- Sie warten (höchstens ein Jahr) nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz (auch wenn sie zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausüben).
- Sie absolvieren eine zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) mit Beginn innerhalb eines Jahres nach Abbruch/Abschluss der ersten Ausbildung (auch wenn sie in der Zwischenzeit berufstätig sind).
- Sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung, Grundwehrdienst, freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.

Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erst- oder Zweitausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen.

A1-2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange ein Betreuungsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat.

A1-2.1.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.3:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.
- Die Versicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.

A1-2.1.5 von sonstigen vorübergehend (maximal 12 Monate) in den Familienverbund eingegliederten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler) im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Versichert sind - abweichend von A1-7.3 (c) - Haftpflichtansprüche der vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen gegen andere mitversicherte Personen.

A1-2.1.6 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die

Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-2.5 Bei der Vereinbarung einer Single-Privathaftpflicht (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein), gilt folgendes:

- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
- Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- In der Single Privathaftpflichtversicherung finden die Bestimmungen gemäß A1-8 (Erhöhung und Erweiterung) und A1-9 (Vorsorge) für die unter A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 genannten Personen keine Anwendung. Änderungen in der Lebenssituation (Heirat, eheähnliche Partnerschaftsbeziehungen, Geburt eines Kindes, usw.) sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

g e s e t z l i c h e r
H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

| | | | | |
|-------------|---|----------|---|---|
| | Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. | | kobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Leistungen der Versicherung oder A1-7 - Allgemeine Ausschlüsse). | Die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage (Geothermiebohrungen) ist ausschließlich bis zu einer Tiefe von 10 m versichert. Abweichend von A1-7.12 sind Schäden, welche entstehen durch Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen aufgrund von Geothermiebohrungen bis 10 m versichert. Bohrungen tiefer als 10 m sind nicht versichert. |
| A1-4.3 | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. | A1-6.1 | Familie und Haushalt Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (a) aus der Verantwortung für Familie oder Haushalt (z. B. aus der Aufsichtspflicht über eigene minderjährige Kinder); (b) aus der Aufsichtspflicht über eigene volljährige Kinder, solange ein Betreuungsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie mit dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gemäß A1-2.1.1, A1-2.1.4 in häuslicher Gemeinschaft leben; (c) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. (d) aus der Beaufsichtigung von unentgeltlich zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.. Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder. | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage, soweit es sich um Bauen in eigener Regie handelt. Hinweis: Geothermiebohrungen bis 100 m können über eine separate Bauherren-Haftpflichtversicherung versichert werden (d) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand. (e) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft. |
| A1-4.4 | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben. | | | |
| A1-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) | | | |
| A1-5.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. | | | A1-6.3.3 |
| A1-5.2 | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. | | | |
| A1-5.3 | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. | A1-6.2 | Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit (d.h. keine Vorstandstätigkeit oder Ähnliches) oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements. | A1-6.4 |
| A1-5.4 | Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet. | A1-6.3 | Haus- und Grundbesitz | |
| A1-5.5 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. | A1-6.3.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich einer Ferienwohnung, (b) eines im Inland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses, (c) eines im Inland gelegenen Wochenend- /Ferienhauses, (d) eines auf Dauer fest installierten Wohnwagens, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und Grundstückseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. | A1-6.5 |
| A1-5.6 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. | A1-6.3.2 | Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht (a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft. (b) aus der Vermietung von folgenden im Inland gelegenen Räumen zu Wohnzwecken: - einzelne Wohnräume oder eine Wohnung im selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus; - Eigentumswohnungen; - ein Ferien-/Wochenendhaus beziehungsweise eine -wohnung mit den dazugehörigen Garagen und Stellplätzen. Die Vermietung von mehr als 8 Betten an Gäste (z. B. Urlauber) und von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken muss besonders vereinbart werden. (c) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9). | A1-6.6 A1-6.6.1 A1-6.6.2 |
| A1-5.7 | Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. | | | |
| A1-5.8 | Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. | | | |
| A1-6 | Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) | | | |
| A1-6 | regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risiko- | | | A1-6.7 |
| | | | | Sportausübung Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport. |

| | | | | | |
|-----------|---|-----------------------------------|---|-------------------------------------|--|
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus (a) einer jagdlichen Betätigung; (b) der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training). | A1-6.11.2 | Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird. | | (j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen; (k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; (l) aus dem Abhandeln von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; (m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen). |
| A1-6.8 | Waffen und Munition Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen. | A1-6.12 A1-6.12.1 | Gebrauch von Wasserfahrzeugen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen: (a) eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; (b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; (c) eigene und fremde Windsurfbretter; (d) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit - diese nur gelegentlich gebraucht werden und - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. | A1-6.16 A1-6.16.1 | Übertragung elektronischer Daten Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger. Dies gilt ausschließlich für Schäden aus (a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme; (b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten beziehungsweise Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten; (c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch. Für (a) bis (c) gilt: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden beziehungsweise worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit von Obliegenheitsverletzung). |
| A1-6.9 | Tiere | A1-6.12.2 | Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird. | | |
| A1-6.9.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als - Halter von Hunden, - Hüter von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden, - Halter und Hüter von Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, - Halter und Hüter von wilden Tieren sowie - Halter und Hüter von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. | A1-6.13 | Gebrauch von Modellfahrzeugen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngesteuerten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen. | | |
| A1-6.9.2 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde, - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden. | A1-6.14 A1-6.14.1 A1-6.14.2 | Schäden im Ausland Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren - in Europa bis zu fünf Jahren - eingetreten sind. Versichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.3.1 (a) bis (c). | | |
| A1-6.10 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | A1-6.14.3 | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | A1-6.16.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen: (a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege; (b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; (c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; (d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; (e) Betrieb von Datenbanken. |
| A1-6.10.1 | Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht. | A1-6.15 A1-6.15.1 A1-6.15.2 | Vermögensschäden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden (a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; | A1-6.16.3 A1-6.16.4 A1-6.16.5 | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung. Für Versicherungsfälle im Ausland besteht - insoweit abweichend von A1-6.14 - Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden. |
| A1-6.10.2 | Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung). | | | | |
| A1-6.11 | Gebrauch von Luftfahrzeugen | | | | |
| A1-6.11.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Hinweis: Das Risiko aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Flugdrohnen / Flugmodellen kann über den Zusatzbaustein PHV-Plus (bis 250 g Abfluggewicht; siehe A1-6.19.16) oder den Zusatzbaustein PHV Plus Drohnen (bis 5.000 g Abfluggewicht; siehe A1-6.21) versichert werden. | | | | |
| | | | (g) aus - Rationalisierung und Automatisierung, - Datenerfassung, -speicherung, -wiederherstellung, - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten; (h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; (i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; | | |

| | | | | |
|-------------|--|--|-------------|---|
| | - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen. | | | |
| | (c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. | | | |
| | A1-2.3 findet keine Anwendung. | | | |
| A1-6.16.6 | Versicherungssummen Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Jahreshöchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt 1.000.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. | | | |
| A1-6.17 | Schlüsselverlust | | | |
| A1-6.17.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben. Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von A1-1 - auch während der beruflichen/dienstlichen Tätigkeit. | | | |
| A1-6.17.2 | Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln (auch elektronischen Zugangsberechtigungskarten) der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser beziehungsweise Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers beziehungsweise Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum. | | | |
| A1-6.17.3 | Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notzuschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der elektronischen Zugangsberechtigungskarte festgestellt wurde. | | | |
| A1-6.17.4 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche (a) aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder elektronischen Zugangsberechtigungskartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs); (b) aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln oder elektronischen Zugangsberechtigungskarten, sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen. | | | |
| A1-6.17.5 | Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln beträgt je Versicherungsfall 15.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 30.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. | | | |
| A1-6.18 | Betriebspraktika / Ferienjobs / Fachpraktischer Unterricht Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (a) aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs (auch sogenanntes „Work & Travel“) mit einer Dauer bis zu einem Jahr oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- oder Hochschule oder Universität. (b) wegen Schäden an (Ausbildungs-) Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- oder Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. A1-7.17 findet keine Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr übernommen worden sind. | | | |
| | Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: | | | |
| A1-6.19 | PHV Plus | | | |
| A1-6.19.1 | Forderungsausfalldeckung | | | |
| A1-6.19.1.1 | Gegenstand der Forderungsausfalldeckung (a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter | | | |
| | folgenden Voraussetzungen: - Der wegen dieses Schadeneignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und - die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert. Ein Schadeneignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter). (b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A1 geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat. Versichert sind - abweichend von A1-6.9 - gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes. Darüber hinaus besteht - abweichend von A1-7.1 - Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schadenverursachers zugrunde liegt. | | | |
| | A1-6.19.1.2 Leistungsvoraussetzungen Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn (a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkennnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte, (b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und (c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken. | | | |
| | A1-6.19.1.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung (a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung. (b) Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme 5.000.000 EUR. (c) Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz. (d) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu. | | | |
| | A1-6.19.1.4 Räumlicher Geltungsbereich Versicherungsschutz besteht - abweichend von A1-6.14 - für Schadeneignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten. | | | |
| | A1-6.19.1.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko (a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an - Immobilien - Tieren - Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten | | | |
| | | | | Person zuzurechnen sind. |
| | | | | (b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für - Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung; - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs; - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden; - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt. |
| | | | A1-6.19.2 | Schäden durch deliktunfähige Kinder bis 7 Jahre - im Straßenverkehr bis 10 Jahre - Sofern der Versicherungsnehmer wünscht, wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, vor. Die Versicherungssumme für Schäden durch deliktunfähige Kinder beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. |
| | | | A1-6.19.3 | Schäden durch Gefälligkeitshandlungen Verursacht eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer (z. B. Wohngebäude-, Hausrat- oder Glasversicherung) oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann. Die Versicherungssumme für Schäden durch Gefälligkeitshandlungen beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. |
| | | | A1-6.19.4 | Schäden aus der entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter. Versichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten). Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder. |
| | | | A1-6.19.5 | Ansprüche von Arbeitgebern und Arbeitskollegen |
| | | | A1-6.19.5.1 | Versichert ist, abweichend von A1-1, die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen betrieblich oder arbeitsvertraglich veranlassenen Tätigkeit für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder einem Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden. Dies gilt nur, sofern für diese Tätigkeit kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. |
| | | | A1-6.19.5.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen (a) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen; (b) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung; (c) Schäden an Schmuck, Wertsachen oder Geld; (d) im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. |
| | | | A1-6.19.5.3 | Die Versicherungssumme für Schäden von Arbeitgebern/Dienstherrn und |

| | | | |
|-------------|--|--|--|
| | Arbeitskollegen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. | auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind. | Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. |
| A1-6.19.6 | Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR. Schäden aus nebenberuflichen Tätigkeiten Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeiten bis zu einem jährlichen Gesamtumsatz von maximal 10.000 EUR. Dies gilt nur, sofern für diese Tätigkeit kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Bei dieser selbstständigen Tätigkeit muss es sich handeln um | (d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt. | A1-6.19.10.2 Ausgeschlossen bleiben: - Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen; - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung; - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren; - Vermögensschäden; - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie versicherungspflichtigen Anhängern; - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder) soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann; - Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer nach A1-6.9.2. |
| | - Flohmarkt- und Basarverkauf; - die Erteilung von Fitnesskursen, Nachhilfe- und/oder Musikunterricht; - den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung oder Schmuck; - Fotografie; - Gästeführungen oder - Austragen von Zeitungen. Im Rahmen dieser Tätigkeit dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. | A1-6.19.7.4 Versicherungssummen und Selbstbeteiligung Die Versicherungssumme für Schäden aus Benachteiligung beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR. | A1-6.19.10.3 Die Versicherungssumme für Schäden aus Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. |
| | Wenn der jährliche Gesamtumsatz von 10.000 EUR überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz. A1-9 findet keine Anwendung. | A1-6.19.7.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissenschaftliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissenschaftliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung. | A1-6.19.11 Betankungsschäden an geliehenen Kraftfahrzeugen Versichert ist - abweichend von A1-6.19.10 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden. |
| A1-6.19.7 | Benachteiligungen | (b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind. (c) Ansprüche wegen - Gehalt, - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie | Die Versicherungssumme für Betankungsschäden beträgt je Versicherungsfall 5.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 10.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR. |
| A1-6.19.7.1 | Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind - die Rasse, - die ethnische Herkunft, - das Geschlecht, - die Religion, - die Weltanschauung, - eine Behinderung, - das Alter - oder die sexuelle Identität. | (d) Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. | A1-6.19.12 Erneuerbare Energien Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf den unter A1-6.3.1 genannten Grundstücken befinden: |
| | Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem AGG. Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist. | A1-6.19.8 Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen Versichert ist im Umfang von A1-6.6 die Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ausschließlich in Hotels, Schiffsfahrtskabinen, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern. Die Versicherungssumme für Schäden an diesen beweglichen Einrichtungsgegenständen beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR. | - Photovoltaikanlagen; - Solaranlagen; - Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser); - Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme mit Bohrtiefe bis 100 m; - Windkraftanlagen mit einer Masthöhe bis 30 m; - Blockheizkraftwerke in den Kellern von Wohnhäusern; - Wasserkraftanlagen. |
| A1-6.19.7.2 | Versicherungsfall Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben. | A1-6.19.9 Abhandenkommen von Schlüsseln A1-6.19.9.1 Versichert ist im Umfang von A1-6.17 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder elektronischen Zugangsberechtigungskarten. Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Abhandenkommen fremder Schlüssel beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR. | Versichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens; jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern neben dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen noch weitere Personen an der Anlage beteiligt sind. |
| A1-6.19.7.3 | Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes (a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. (b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. | A1-6.19.9.2 Versichert ist im Umfang von A1-6.17 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln für das eigene, bei einem Geldinstitut im Inland angemietete Schließfach. Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Abhandenkommen von Schließfachschlüsseln beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. | A1-6.19.13 Ferienwohnung im Ausland Versichert ist im Umfang von A1-6.3 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und den Staaten Island, Lichtenstein, Norwegen liegt und vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten. |
| | (c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die | A1-6.19.10 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen A1-6.19.10.1 Versichert ist - in Erweiterung von A1-6.6 und abweichend von A1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der | Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung ei- |

| | | | | | |
|--------------|--|-------------|--|-----------|---|
| A1-6.19.14 | <p>nes Ferienhauses beziehungsweise einer Ferienwohnung mit den dazugehörigen Garagen. Die Vermietung von Räumen zu gewerblichen Zwecken muss besonders vereinbart werden.</p> <p>Bauherrenrisiko</p> <p>Versichert ist im Umfang von A1-6.3.2 (c) die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.</p> <p>Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).</p> | A1-6.20.2 | <p>chungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.</p> <p>Weitere mitversicherte Risiken</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Dienstherr der in ihrem Haushalt tätigen Personen; z. B. von nicht gewerblich tätigen Hilfskräften und privaten Pfleger/innen; - aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Geräten, die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zu anderen medizinischen Zwecken überlassen werden, z. B. EKG, Blutdruckmessgerät, etc.; - aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von ärztlich verordneten und vom Sozialversicherungsträger kostenmäßig getragenen medizinischen Geräten und Hilfsmitteln, die probeweise überlassen wurden, z. B. Hörgeräte, beziehungsweise zur dauernden Nutzung überlassen wurden, z.B. Rollstühle etc.; - des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als geringfügig Beschäftigter (§ 8 Sozialgesetzbuch Viertes Buch IV) in einem Privathaushalt; - aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren. | A1-6.21.2 | <p>Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden aus dem Halten und Gebrauch von Flugdrohnen / Flugmodellen kann dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen entnommen werden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme für Schäden aus dem Halten und Gebrauch von Flugdrohnen / Flugmodellen.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> |
| A1-6.19.15 | <p>Kaution im europäischen Ausland</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung.</p> <p>Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.</p> <p>Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.</p> | A1-6.20.3 | <p>Verzicht auf den Einwand der Deliktunfähigkeit</p> | A1-6.22 | <p>Weitere Zusatzrisiken</p> <p>Falls eins oder mehrere der folgenden zusätzlichen Risiken versichert werden soll / sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</p> |
| A1-6.19.16 | <p>Flugmodelle / Drohnen</p> | A1-6.20.3.1 | <p>Demenz</p> <p>Sofern der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte, der Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes oder der amtlich bestellte Betreuer ausdrücklich wünscht, wird sich der Versicherer nicht auf Deliktunfähigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person berufen, wenn dieser / diese den Schaden in einem die freiwillige Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 827 BGB verursacht und diese krankhafte Störung auf einer Demenzerkrankung beruht. Die mitversicherte Person muss mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.</p> <p>Die Versicherungssumme bei einem Verzicht auf den Einwand der Deliktunfähigkeit beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> | A1-6.22.1 | <p>Vermietung von im Inland gelegenen Räumen zu gewerblichen Zwecken:</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von im Inland gelegenen Räumen zu gewerblichen Zwecken.</p> |
| A1-6.19.16.1 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus dem privaten Halten und privaten Gebrauch von Flugdrohnen / Flugmodellen bis zu einem Abfluggewicht von 250 g. (Halter-Haftpflichtversicherung).</p> | A1-6.20.3.2 | <p>Kinder</p> <p>Sofern der Versicherungsnehmer ausdrücklich wünscht, wird sich der Versicherer nicht auf die Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen - unabhängig von deren Alter -, wenn sie den Schaden in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 827 BGB verursacht und diese krankhafte Störung auf einer geistigen Behinderung beruht. Das Kind muss mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.</p> <p>Die Versicherungssumme bei einem Verzicht auf den Einwand der Deliktunfähigkeit beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> | A1-6.22.2 | <p>Vermietung von im Inland gelegenen Garagen:</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen.</p> |
| A1-6.19.16.2 | <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung der Drohne beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage der Drohne zu bedienen.</p> | A1-6.20.3.3 | <p>Die Forderungsausfallversicherung gilt auch für Enkelkinder, wenn sie sich bei den Großeltern aufhalten.</p> | A1-6.22.3 | <p>Vermietung von mehr als einem im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhaus oder Ferien-/Wochenendwohnung:</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen.</p> |
| A1-6.19.16.3 | <p>Für Versicherungsfälle im Ausland besteht - insoweit abweichend von A1-6.14 - Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten und nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins geltend gemacht werden.</p> | A1-6.20.3.2 | <p>Sofern der Versicherungsnehmer ausdrücklich wünscht, wird sich der Versicherer nicht auf die Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen - unabhängig von deren Alter -, wenn sie den Schaden in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 827 BGB verursacht und diese krankhafte Störung auf einer geistigen Behinderung beruht. Das Kind muss mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.</p> <p>Die Versicherungssumme bei einem Verzicht auf den Einwand der Deliktunfähigkeit beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> | A1-7 | <p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p> |
| A1-6.19.16.4 | <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche,</p> <p>(a) wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses die Drohne nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entspricht hat und / oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;</p> <p>(b) wenn der / die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten;</p> <p>(c) des Halters, Eigentümers oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers gegen andere mitversicherte Personen.</p> | A1-6.20.4 | <p>PHV-Plus</p> <p>Versichert ist der Baustein PHV-Plus im Umfang von A1-6.19 inklusive Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder (wenn sie sich bei den Großeltern aufhalten) bis 7 Jahren - im Straßenverkehr bis 10 Jahren.</p> <p>Die Forderungsausfallversicherung gilt auch für Enkelkinder, wenn sie sich bei den Großeltern aufhalten.</p> | A1-7.1 | <p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> |
| A1-6.19.16.5 | <p>Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden aus dem Halten und Gebrauch von Flugdrohnen / Flugmodellen beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</p> | A1-6.21 | <p>PHV Plus Drohnen</p> <p>Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</p> | A1-7.2 | <p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> |
| A1-6.20.1 | <p>Weitere mitversicherte Personen</p> <p>Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Elternteils; - der Enkelkinder, wenn sie sich bei den Großeltern aufhalten (z. B. beim Besuch der Großeltern, in den Ferien, im Urlaub). Erlangt das (die) Enkelkind(er) Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversi- | A1-6.21.1 | <p>Versichert ist der Baustein PHV-Plus im Umfang von A1-6.19 inklusive Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder (wenn sie sich bei den Großeltern aufhalten) bis 7 Jahren - im Straßenverkehr bis 10 Jahren.</p> <p>Die Forderungsausfallversicherung gilt auch für Enkelkinder, wenn sie sich bei den Großeltern aufhalten.</p> <p>PHV Plus Drohnen</p> <p>Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</p> | A1-7.3 | <p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>(b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,</p> <p>(c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.</p> <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> |
| A1-6.20 | <p>PHV Plus-50 aktiv</p> <p>Der Versicherungsumfang kann nur vereinbart werden, sofern der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr vollendet hat und gilt bedingungsgemäß auch für die in A1-2.1.1 - A1-2.1.4 genannten Personen.</p> | A1-6.21 | <p>PHV Plus Drohnen</p> <p>Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</p> | A1-7.4 | <p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, |

| | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p> <p>(d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p> <p>(e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p> <p>Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> | <p>A1-7.11 Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>(a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,</p> <p>(b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p> <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <p>(a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben</p> <p>(b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p> <p>A1-7.13 Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.</p> <p>A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung. A1-2.3 findet keine Anwendung</p> <p>A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.</p> <p>A1-7.17 Schäden an fremden Sachen durch gewerbliche Tätigkeiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn</p> <p>(a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.</p> <p>(b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.</p> <p>(c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Wirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.</p> | <p>A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)</p> <p>A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> <p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> <p>A1-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für</p> <p>(a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;</p> <p>(b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;</p> <p>(c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;</p> <p>(d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;</p> <p>(e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.</p> <p>A1-10 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers</p> <p>Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den mitversicherten Ehe- oder Lebenspartner - für die mitversicherten Kinder des Versicherungsnehmers und des Ehe- oder Lebenspartners. <p>Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden mitversicherten Ehe- oder Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.</p> |
| <p>A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p> <p>A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> <p>A1-7.7 Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> <p>A1-7.8 Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(a) gentechnische Arbeiten,</p> <p>(b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>(c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. <p>A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p> <p>A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p> | <p>A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. <p>A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p> | <p>Abschnitt A2 Amts-Haftpflichtrisiko</p> <p>Inhalt</p> <p>A2-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)10</p> <p>A2-2 Versicherungsschutz, Versicherungsfall10</p> <p>A2-3 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers10</p> <p>A2-4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....10</p> <p>A2-5 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse).....10</p> <p>A2-5.1 Regressansprüche des Dienstherrn10</p> <p>A2-5.2 Sachen des Dienstherrn10</p> <p>A2-5.3 Besondere Regelungen für technische Bedienstete.....11</p> <p>A2-5.4 Besondere Regelungen für Lehrer11</p> <p>A2-5.5 Allgemeines Umweltrisiko.....11</p> <p>A2-5.6 Abwässer.....11</p> <p>A2-5.7 Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger11</p> <p>A2-5.8 Gebrauch von Luftfahrzeugen11</p> <p>A2-5.9 Gebrauch von Wasserfahrzeugen11</p> <p>A2-5.10 Gebrauch von Modellfahrzeugen11</p> <p>A2-5.11 Schäden im Ausland11</p> <p>A2-6 Allgemeine Ausschlüsse11</p> <p>A2-6.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.....11</p> <p>A2-6.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit11</p> <p>A2-6.3 Ansprüche der Versicherten untereinander11</p> <p>A2-6.4 Schadenfälle von Angehörigen.....11</p> |

| | | | | | |
|-------------|---|-----------|-------------|---|---|
| A2-6.5 | Miete, Leihe, Pacht, Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag | 11 | A2-3 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | tende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. |
| A2-6.6 | Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden) | 12 | A2-3.1 | Der Versicherungsschutz umfasst | Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. |
| A2-6.7 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen | 12 | | - die Prüfung der Haftpflichtfrage, | Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. |
| A2-6.8 | Asbest | 12 | | - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und | Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. |
| A2-6.9 | Gentechnik | 12 | | - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. | A2-4.8 |
| A2-6.10 | Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten | 12 | | Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. | Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. |
| A2-6.11 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen | 12 | | Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. | A2-5 |
| A2-6.12 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung | 12 | | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. | Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) |
| A2-6.13 | Übertragung von Krankheiten | 12 | | Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. | A2-5 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. |
| A2-6.14 | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen | 12 | | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. | Soweit A2-5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A2-3 - Leistungen der Versicherung oder A2-6 - Allgemeine Ausschlüsse). |
| A2-6.15 | Strahlen | 12 | | Erlangt der Versicherungsnehmer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben. | A2-5.1 |
| A2-6.16 | Kfz, Kfz-Anhänger | 12 | A2-3.2 | A2-4 | Regressansprüche des Dienstherrn |
| A2-6.17 | Jagdausübung | 12 | | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Regressansprüchen des Dienstherrn wegen Personen- und Sachschäden; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt. |
| A2-6.18 | Forschungs- und Gutachtertätigkeit | 12 | | A2-4.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die zur Privat-Haftpflichtversicherung (Abschnitt A1) vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und wird auf diese angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. |
| A2-6.19 | Personenschäden aus Dienst- oder Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten .. | 12 | A2-3.3 | A2-4.2 | Abhängig von der Schadenart erfolgt eine Anrechnung auf die jeweilige Personen-, Sach- oder Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. |
| A2-7 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | 12 | | A2-4.3 | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese |
| A2-8 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | 12 | | | - auf derselben Ursache, |
| A2-9 | Nachhaftung | 12 | | | - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder |
| A2-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) | | | | - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln |
| A2-1.1 | Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen namentlich genannten Versicherten aus seiner dienstlichen Tätigkeit mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten. | | A2-3.4 | | beruhen. |
| A2-1.2 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. | | | A2-4 | Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A2-4.1 Satz 1 bleibt unberührt. |
| A2-1.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, sofern sie nicht auf einem Personen- oder Sachschaden beruhen. | | | A2-4.1 | Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. |
| A2-2 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall | | | A2-4.2 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. |
| A2-2.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund | | | A2-4.3 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. |
| | gesetzlicher | | | A2-4.4 | Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leis- |
| | Haftpflichtbestimmungen | | | | |
| | privatrechtlichen Inhalts | | | | |
| | von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. | | | | |
| | Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. | | | | |
| A2-2.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, | | | | |
| | (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; | | | | |
| | (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; | | | | |
| | (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; | | | | |
| | (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; | | | | |
| | (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; | | | | |
| | (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. | | | | |
| A2-2.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. | | | | |

| | | | | | |
|------------|---|-------------|---|--------|--|
| | cherungsnehmers wegen Schäden, die an Sachen des Dienstherrn durch eine dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Ausgenommen sind Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge. | | gungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahr-erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung). | A2-6.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche (a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-6.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, (c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. |
| A2-5.2.3.2 | Die Versicherungssumme für Schäden an Sachen des Dienstherrn durch eine dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen beträgt je Versicherungsfall 2.500 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 5.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. | | | | Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. |
| A2-5.3 | Besondere Regelungen für technische Bedienstete | A2-5.8 | Gebrauch von Luftfahrzeugen | | |
| A2-5.3.1 | Versichert ist - abweichend von A2-6.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als technischer Bediensteter wegen Schäden durch (a) Senkungen eines Grundstücks, (b) Erdbeben, Erdstöße, (c) Erschütterungen infolge von Rammarbeiten. | A2-5.8.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. | | |
| A2-5.3.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (a) am Baugrundstück selbst, (b) an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück. | A2-5.8.2 | Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird. | | |
| A2-5.4 | Besondere Regelungen für Lehrer Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Lehrer | A2-5.9 | Gebrauch von Wasserfahrzeugen | | |
| A2-5.4.1 | - abweichend von A2-6.15 - aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen); | A2-5.9.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen: (a) eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; (b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; (c) eigene und fremde Windsurfbretter; (d) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit - diese nur gelegentlich gebraucht werden und - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. | A2-6.4 | Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer (a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). |
| A2-5.4.2 | aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen; | | | | |
| A2-5.4.3 | aus der Erteilung von Nachhilfestunden; | A2-5.9.2 | Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird. | | |
| A2-5.4.4 | aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist. | | | | |
| A2-5.4.5 | - abweichend von A2-6.19 - wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden. | A2-5.10 | Gebrauch von Modellfahrzeugen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngesteuerten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen. | | |
| A2-5.5 | Allgemeines Umweltrisik Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A(GB)-4 (Besondere Umweltrisiken). | A2-5.11 | Schäden im Ausland Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr - in Europa bis zu fünf Jahren - eingetreten sind. | | |
| A2-5.6 | Abwässer Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer oder durch Rückstau des Straßenkanals. | A2-5.11.1 | auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder | | |
| A2-5.7 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | A2-5.11.2 | bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr - in Europa bis zu fünf Jahren - eingetreten sind. | | |
| A2-5.7.1 | Versichert ist - abweichend von A2-6.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht. | A2-5.11.3 | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | | |
| A2-5.7.2 | Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfü- | A2-6 | Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: A2-6.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A2-6.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. | A2-6.5 | Miete, Leihe, Pacht, Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer |

| | | |
|---------|---|---------|
| | diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. | |
| A2-6.6 | Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn (a) die Schäden durch eine dienstliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren. (b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner dienstlichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren. (c) die Schäden durch eine dienstliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte. | A2-6.14 |
| A2-6.7 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben. | A2-6.17 |
| A2-6.8 | Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. | A2-6.19 |
| A2-6.9 | Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (a) gentechnische Arbeiten, (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. | A2-6.15 |
| A2-6.10 | Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. | A2-6.16 |
| A2-6.11 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. | A2-6.17 |
| A2-6.12 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. | A2-6.18 |
| A2-6.13 | Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. | A2-6.18 |

| | | |
|--|---|---------|
| | In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. | |
| | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch (a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und (b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. | A2-6.14 |
| | Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). | A2-6.15 |
| | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. | A2-6.16 |
| | Jagdausübung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer jagdlichen Betätigung. | A2-6.17 |
| | Forschungs- und Gutachtertätigkeit Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit. | A2-6.18 |
| | Personenschäden aus Dienst- oder Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. | A2-6.19 |
| | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. | A2-7 |
| | aus Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. | A2-7.1 |
| | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. | A2-7.2 |
| | Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; | A2-8 |

| | | |
|-------------|--|--------|
| | (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind. | |
| A2-9 | Nachhaftung | |
| A2-9.1 | Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe weiter: (a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet. (b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet. | A2-9.2 |
| | A2-9.1 gilt entsprechend, falls während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt. Hierbei ist auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen. | |

Abschnitt A3 Privates Hundehalterhaftpflichtrisiko

| | |
|---------------|--|
| Inhalt | |
| A3-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)13 |
| A3-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten13 |
| A3-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall13 |
| A3-4 | Leistung der Versicherung und Vollmacht des Versicherers13 |
| A3-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....13 |
| A3-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Hundehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)13 |
| A3-6.1 | Allgemeines Umweltrisiko..... 13 |
| A3-6.2 | Abwässer..... 13 |
| A3-6.3 | Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) 13 |
| A3-6.4 | Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger..... 13 |
| A3-6.5 | Schäden im Ausland 14 |
| A3-6.6 | Vermögensschäden 14 |
| A3-6.7 | Welpen 14 |
| A3-6.8 | Ungewollter Deckkakt 14 |
| A3-6.9 | Gefährhunde 14 |
| A3-6.10 | Eigentumswechsel 14 |
| A3-7 | Allgemeine Ausschlüsse14 |
| A3-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden..... 14 |
| A3-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 14 |
| A3-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander 14 |
| A3-7.4 | Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen..... 14 |
| A3-7.5 | Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag 14 |
| A3-7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen..... 14 |
| A3-7.7 | Asbest 14 |
| A3-7.8 | Gentechnik 14 |
| A3-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen..... 14 |
| A3-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung 14 |
| A3-7.11 | Übertragung von Krankheiten..... 14 |
| A3-7.12 | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen 14 |
| A3-7.13 | Strahlen 15 |
| A3-7.14 | Kfz, Kfz-Anhänger 15 |
| A3-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze 15 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| A3-7.16 | Wasserfahrzeuge | 15 |
| A3-7.17 | Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten | 15 |
| A3-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)..... | 15 |
| A3-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | 15 |

| | | |
|-------------|---|--|
| A3-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) | |
| | Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter. | |
| | Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht. | |
| A3-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) | |
| A3-2.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Hundehüters in dieser Eigenschaft. | |
| | Versichert sind Ansprüche der Tierhüter untereinander. | |
| A3-2.2 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A3-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht. | |
| A3-2.3 | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. | |
| A3-2.4 | Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. | |
| A3-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall | |
| A3-3.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund | |
| | g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s | |
| | von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. | |
| | Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. | |
| A3-3.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, | |
| | (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; | |
| | (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; | |
| | (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; | |
| | (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; | |
| | (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; | |
| | (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. | |
| A3-3.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. | |
| A3-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | |
| A3-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst | |
| | - die Prüfung der Haftpflichtfrage, | |
| | - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und | |
| | - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. | |
| | Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch ge- | |

| | | |
|-------------|--|--|
| | bunden ist. Anerkennnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. | |
| | Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. | |
| A3-4.2 | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. | |
| | Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten. | |
| A3-4.3 | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. | |
| A3-4.4 | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt. | |
| A3-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung) | |
| A3-5.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. | |
| A3-5.2 | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. | |
| A3-5.3 | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese | |
| | - auf derselben Ursache, | |
| | - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder | |
| | - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln | |
| | beruhen. | |
| A3-5.4 | Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A3-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. | |
| | Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. | |
| A3-5.5 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. | |
| A3-5.6 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. | |
| A3-5.7 | Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. | |
| | Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. | |
| | Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. | |

| | | |
|-------------|--|--|
| A3-5.8 | Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. | |
| A3-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Hundehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) | |
| | A3-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. | |
| | Soweit A3-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A3-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A3-4 - Leistungen der Versicherung oder A3-7 - Allgemeine Ausschlüsse). | |
| A3-6.1 | Allgemeines Umweltrisiko | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. | |
| | Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben. | |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. | |
| | Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe A(GB)-4 (besondere Umweltrisiken). | |
| A3-6.2 | Abwässer | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer. | |
| A3-6.3 | Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) | |
| | Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | |
| A3-6.3.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. | |
| A3-6.3.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen | |
| | - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, | |
| | - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind; | |
| | - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann. | |
| A3-6.4 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | |
| A3-6.4.1 | Versichert ist - abweichend von A3-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: | |
| | (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; | |
| | (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; | |
| | (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; | |
| | (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; | |
| | (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht. | |
| A3-6.4.2 | Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: | |
| | Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. | |
| | Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. | |
| | Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 | |

| | | | | |
|----------|---|-------------|--|---|
| | (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung). | A3-6.9.3 | Führen von Gefährhunden | gem, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. |
| A3-6.5 | Schäden im Ausland Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr - in Europa bis zu fünf Jahren - eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | | Hunde, die nach landesrechtlichen Vorschriften als gefährlich gelten, sind außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen und müssen einen Beißkorb tragen (z. B. §§ 9, 14 NHundG oder § 2 Bremer Gesetz über das Halten von Hunden). Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen verdoppelt sich im Schadenfall die Selbstbeteiligung an jedem Schaden. | (b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; |
| A3-6.6 | Vermögensschäden | A3-6.10 | Eigentumswechsel | (c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; |
| A3-6.6.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. | A3-7 | Allgemeine Ausschlüsse | (d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; |
| A3-6.6.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden | A3-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden | (e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; |
| | (a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; | | Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. | (f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. |
| | (b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; | A3-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen | Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. |
| | (c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; | | Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit | A3-7.5 |
| | (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; | | - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder | Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag |
| | (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; | | - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. |
| | (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; | A3-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander | A3-7.6 |
| | (g) aus Rationalisierung und Automatisierung; | | Ausgeschlossen sind Ansprüche | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen |
| | (h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; | | (a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A3-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. |
| | (i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; | | (b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags. | Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben. |
| | (j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen; | | Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. | A3-7.7 |
| | (k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; | | Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. | Asbest |
| | (l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; | | Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. |
| | (m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen). | A3-7.4 | Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen | A3-7.8 |
| A3-6.7 | Welpen | | Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer | Gentechnik |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines bis zu 6 Monate alten Welpen der im Versicherungsschein genannten Hunde. | | (a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf |
| A3-6.8 | Deckakt | | Als Angehörige gelten | (a) gentechnische Arbeiten, |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt. | | - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, | (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), |
| A3-6.9 | Gefährhunde | | - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, | (c) Erzeugnisse, die |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines nach landesrechtlichen Vorschriften (z. B. durch Einstufung der Behörde gemäß § 7 NHundG oder durch eine Rasseliste gemäß § 1 Abs. 3 des Bremer Gesetzes über das Halten von Hunden) als gefährlich geltenden Hundes nach folgenden Bestimmungen: | | - Eltern und Kinder, | - Bestandteile aus GVO enthalten, |
| A3-6.9.1 | Selbstbeteiligung | | - Adoptiveltern und -kinder, | - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. |
| | Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR, wenn nicht im Versicherungsschein eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist. | | - Schwiegereltern und -kinder, | A3-7.9 |
| A3-6.9.2 | Anzeige der Gefährhundeeigenschaft | | - Stiefeltern und -kinder, | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen |
| | Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Hund nach Versicherungsbeginn als gefährlich eingestuft wird (z. B. durch eine Behörde gemäß § 7 NHundG oder durch einen nachträglich eintretenden Umstand gemäß § 1 des Bremer Gesetzes über das Halten von Hunden). | | - Großeltern und Enkel, | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. |
| | | | - Geschwister sowie | A3-7.10 |
| | | | - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung |
| | | | Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. |
| | | | | A3-7.11 |
| | | | | Übertragung von Krankheiten |
| | | | | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen |
| | | | | (a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, |
| | | | | (b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. |
| | | | | In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. |
| | | | | A3-7.12 |
| | | | | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen |
| | | | | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch |
| | | | | (a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Überschwemmungen, |
| | | | | (b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. |

| | |
|-------------|--|
| A3-7.13 | Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). |
| A3-7.14 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. A3-2.3 findet keine Anwendung. |
| A3-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze Ausgeschlossen sind Ansprüche (a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. (b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. (c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. |
| A3-7.16 | Wasserfahrzeuge Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. |
| A3-7.17 | Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. |
| A3-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers |
| A3-8.1 | aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. |
| A3-8.2 | aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. |
| A3-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |
| A3-9.1 | Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versi- |

| | |
|--------|--|
| | cherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. |
| A3-9.2 | Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit. |

Abschnitt A4 Privates Pferdehalterhaftpflichtrisiko

| | |
|---------------|---|
| Inhalt | |
| A4-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)..... 15 |
| A4-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten..... 15 |
| A4-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall..... 15 |
| A4-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers 15 |
| A4-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) 16 |
| A4-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)..... 16 |
| A4-6.1 | Allgemeines Umweltrisiko 16 |
| A4-6.2 | Abwässer 16 |
| A4-6.3 | Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger 16 |
| A4-6.4 | Schäden im Ausland 16 |
| A4-6.5 | Vermögensschäden 16 |
| A4-6.6 | Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen (Miet-/Leihgeschäden) ... 16 |
| A4-6.7 | Flurschäden 16 |
| A4-6.8 | Teilnahme an Pferderennen 16 |
| A4-6.9 | Fohlen und Jungtiere 17 |
| A4-7 | Allgemeine Ausschlüsse..... 17 |
| A4-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden 17 |
| A4-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen..... 17 |
| A4-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander 17 |
| A4-7.4 | Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen 17 |
| A4-7.5 | Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag 17 |
| A4-7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 17 |
| A4-7.7 | Asbest 17 |
| A4-7.8 | Gentechnik..... 17 |
| A4-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen 17 |
| A4-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung 17 |
| A4-7.11 | Übertragung von Krankheiten 17 |
| A4-7.12 | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen..... 17 |

| | |
|-------------|---|
| A4-7.13 | Strahlen 17 |
| A4-7.14 | Kfz, Kfz-Anhänger 17 |
| A4-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze 17 |
| A4-7.16 | Wasserfahrzeuge 17 |
| A4-7.17 | Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten 17 |
| A4-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)..... 17 |
| A4-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) 17 |
| A4-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.). |
| A4-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht (a) des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters von Reit- und Zugtieren in dieser Eigenschaft; (b) der nicht gewerbsmäßigen Reitbeteiligung. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten. Versichert sind auch Ansprüche der Tierhüter und Reitbeteiligten gegen andere mitversicherte Personen. |
| A4-2.1 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A4-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht. |
| A4-2.2 | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. |
| A4-2.3 | Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. |
| A4-3 | Versicherungsschutz, Versicherungssfall |
| A4-3.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. |
| A4-3.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. |
| A4-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| A4-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und |

| | | | | | |
|-------------|---|-------------|---|----------|---|
| | - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. | | die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. | A4-6.5 | Vermögensschäden |
| | Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. | A4-5.8 | Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. | A4-6.5.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. |
| | Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. | A4-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A4-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. | A4-6.5.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden |
| A4-4.2 | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. | A4-6.1 | Soweit A4-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A4-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A4-4 - Leistungen der Versicherung oder A4-7 - Allgemeine Ausschlüsse). | | (a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; |
| A4-4.3 | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenseignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. | | Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben. | | (b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; |
| A4-4.4 | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben. | | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. | | (c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; |
| A4-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) | A4-6.2 | Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe A(GB)-4 (besondere Umweltrisiken). | | (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; |
| A4-5.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. | | Abwässer | | (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; |
| A4-5.2 | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. | A4-6.3 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer. | | (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; |
| A4-5.3 | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. | A4-6.3.1 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | | (g) aus Rationalisierung und Automatisierung; |
| A4-5.4 | Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A4-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet. | | Versichert ist - abweichend von A4-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht. | A4-6.6 | Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen (Miet-/Leihschäden) |
| A4-5.5 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. | A4-6.3.2 | Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. | A4-6.6.1 | Miet-/Leihschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. |
| A4-5.6 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. | | Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Reit- und Zugtierhalter wegen Miet-/Leihschäden ausschließlich an zu privaten Zwecken (a) gemieteten Immobilien (z. B. Stallungen, Reithallen), Weiden und Zäunen, Paddocks; (b) gemieteten oder geliehenen Pferdeanhängern; (c) gemieteten oder geliehenen beweglichen Reitutensilien (z. B. Sattel, Helm, Gerte, Trense). |
| A4-5.7 | Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente | A4-6.4 | Schäden im Ausland | A4-6.6.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, - absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung, - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann. |
| | | | Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung). | A4-6.6.3 | Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR |
| | | | Schäden im Ausland | A4-6.7 | Flurschäden |
| | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge der Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe). | A4-6.8 | Teilnahme an Pferderennen |
| | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge der Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe). | A4-6.8.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge der Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe). |
| | | | Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII. | A4-6.8.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche (a) wegen Personenschäden der teilnehmenden Reiter; (b) wegen Beschädigung von teilnehmenden Pferden, einschließlich Sattel- und Zaumzeug. |
| | | | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | | Die Ausschlüsse nach (a) und (b) gelten während der Dauer eines Rennens vom Start bis zum Ziel sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe). |

| | | | | | |
|-------------|---|--|---|--|---|
| A4-6.9 | <p>Fohlen und Jungtiere</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Fohlen und Jungtieren bis zum dritten Lebensjahr, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie weder geritten noch vor eine Kutsche gespannt werden und - für die Mutterstute über diesen Vertrag Versicherungsschutz besteht. <p>Für den darüber hinaus gehenden Zeitraum muss der Versicherungsschutz geschlossen vereinbart werden.</p> | <p>Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p> <p>(d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p> <p>(e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p> | A4-7.13 | <p>Strahlen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p> <p>A4-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.</p> | |
| A4-6.10 | <p>Deckakt</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.</p> | <p>Die Ausschüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> | A4-7.15 | <p>A4-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> | |
| A4-7 | <p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p> | <p>Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> | | <p>(a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> | |
| A4-7.1 | <p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A4-2.3 findet keine Anwendung.</p> | A4-7.5 | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p> | <p>(b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p> | |
| A4-7.2 | <p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A4-2.3 findet keine Anwendung.</p> | A4-7.6 | <p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> | <p>- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,</p> <p>- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.</p> | |
| A4-7.3 | <p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A4-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>(b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.</p> <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> | A4-7.7 | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> | A4-7.16 | <p>(c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> |
| A4-7.4 | <p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um</p> | A4-7.8 | <p>Asbest</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> <p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(a) gentechnische Arbeiten,</p> <p>(b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>(c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GMO enthalten, - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden. | A4-7.17 | <p>Wasserfahrzeuge</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> |
| A4-7.9 | <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). | A4-7.9 | <p>Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p> | A4-8 | <p>Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> <p>(a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,</p> <p>(b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,</p> <p>(c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,</p> <p>(d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.</p> |
| A4-7.10 | <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). | A4-7.10 | <p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p> | A4-8.1 | <p>Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. |
| A4-7.11 | <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). | A4-7.11 | <p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>(a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,</p> <p>(b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p> <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p> | A4-8.2 | <p>aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p> |
| A4-7.12 | <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um</p> | A4-7.12 | <p>Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <p>(a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,</p> <p>(b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p> | | |

| | | | | | | |
|--|---|-------------|---|-----------|-------------|---|
| A4-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | A5-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung | 20 | | ten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. |
| A4-9.1 | Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. | A5-7.11 | Übertragung von Krankheiten | 20 | A5-2.4 | Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. |
| | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. | A5-7.12 | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen..... | 20 | A5-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall |
| | Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. | A5-7.13 | Strahlen | 20 | A5-3.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund |
| | Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. | A5-7.14 | Kfz, Kfz-Anhänger..... | 20 | | g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s |
| | Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für | A5-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze | 20 | | von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. |
| | (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; | A5-7.16 | Wasserfahrzeuge..... | 20 | | Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. |
| | (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; | A5-7.17 | Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten | 20 | A5-3.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, |
| | (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; | A5-7.18 | Schäden an fremden Sachen durch gewerbliche Tätigkeiten | 20 | | (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; |
| | (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; | A5-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | 20 | | (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; |
| | (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit. | A5-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)..... | 21 | | (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; |
| A4-9.2 | Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für | A5-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) | | | (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; |
| | (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; | A5-1.1 | Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück. | | A5-3.2 | (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; |
| | (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; | | Haus- und/oder Grundstücksbesitzer ist z. B. der Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer. | | | (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. |
| | (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; | | Versichert ist auch das Miteigentum an den dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). | | A5-3.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. |
| | (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; | | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist bei Schäden an Gemeinschaftsanlagen der Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers. | | A5-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| | (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit. | A5-1.2 | Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt: | | A5-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst |
| Abschnitt A5 Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko für privat genutzte Gebäude und Grundstücke | | | Versicherungsschutznehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. | | | - die Prüfung der Haftpflichtfrage, |
| Inhalt | | | Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gemeinschaftlichen Eigentum. | | | - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und |
| A5-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) | A5-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten | 18 | | - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. |
| A5-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten | A5-2.1 | Mitversicherte Personen | | | Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. |
| A5-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall | A5-2.1.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht | | | Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. |
| A5-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | A5-2.1.1.1 | der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. | | A5-4.2 | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. |
| A5-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)..... | | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. | | | Kommt es in einem Streitfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. |
| A5-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Haus- und Grundbesitzers (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)..... | A5-2.1.1.2 | des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft. | | A5-4.3 | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. |
| A5-6.1 | Verkehrssicherungspflichten | A5-2.1.2 | Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem: | | A5-4.4 | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben. |
| A5-6.2 | Bauarbeiten | | Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft. | | | |
| A5-6.3 | Nachhaftung als früherer Gebäudebesitzer..... | | Versichert sind hierbei - abweichend von A5-7.3 - | | | |
| A5-6.4 | Allgemeines Umweltrisiko | | (a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter; | | | |
| A5-6.5 | Abwässer | | (b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer; | | | |
| A5-6.6 | Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger..... | | (c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft. | | | |
| A5-6.7 | Schäden im Ausland | | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | | | |
| A5-6.8 | Vermögensschäden | | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A5-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht. | | | |
| A5-6.9 | H+G Plus für erneuerbare Energien..... | | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicher- | | | |
| A5-7 | Allgemeine Ausschlüsse | | | | | |
| A5-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden..... | | | | | |
| A5-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit | | | | | |
| A5-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander..... | | | | | |
| A5-7.4 | Schadenfälle von Angehörigen | | | | | |
| A5-7.5 | Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag | | | | | |
| A5-7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen..... | | | | | |
| A5-7.7 | Asbest | | | | | |
| A5-7.8 | Gentechnik..... | | | | | |
| A5-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen..... | | | | | |

| | | | | |
|---|---|---|--|---|
| A5-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) | A5-6.1.2 | Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber und Betreiber von Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien. | ßerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | |
| A5-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. | A5-6.2 | Hinweis: Das Betreiberisiko kann als Zusatzrisiko versichert werden (siehe A5-6.9). | A5-6.8 | Vermögensschäden |
| A5-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: | A5-6.2.1 | Bauarbeiten Versichert ist nach den Regelungen und im Umfang von Abschnitt A6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. | A5-6.8.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. |
| Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. | A5-6.8.2 | Bei Überschreitung dieser Bausumme ist eine gesonderte Beitragsvereinbarung erforderlich. | A5-6.8.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden |
| A5-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschadenklausel), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. | A5-6.3 | Nachhaftung als früherer Gebäudebesitzer Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand. | (a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; | |
| A5-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A5-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. | A5-6.4 | Allgemeines Umweltrisiko Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. | (b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; | |
| Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. | Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. | Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A(GB)-4 (besondere Umweltrisiken). | (c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; | |
| A5-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. | A5-6.5 | Abwässer Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch | (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; | |
| A5-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. | - Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder | A5-6.6 | (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; | |
| A5-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. | A5-6.6 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; | |
| Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. | A5-6.6.1 | Versichert ist - abweichend von A5-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: | (g) aus Rationalisierung und Automatisierung; | |
| Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. | (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; | A5-6.8.3 | (h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; | |
| A5-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. | (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; | (i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen; | | |
| A5-6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Haus- und Grundbesitzers (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) | (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; | (j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen; | | |
| A5-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A5-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A5-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A5-4 - Leistungen der Versicherung oder A5-7 - Allgemeine Ausschlüsse). | (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; | (k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; | | |
| A5-6.1 Verkehrssicherungspflichten | (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht. | (l) aus dem Abhandeln von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; | | |
| Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Pflichten, die ihm in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). | A5-6.6.2 | Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. | (m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen). | |
| A5-6.1.1 Dies gilt auch für die vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft. | A5-6.7 | Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. | Versichert ist - abweichend von A5-6.8.2 und A5-7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten. | |
| | | Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung). | Versichert sind - abweichend von A5-7.3 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mit-versicherte Personen) untereinander. | |
| | | Schäden im Ausland Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Gebäude oder Grundstück im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII. | Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden: | |
| | | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort au- | H+G Plus für erneuerbare Energien | |
| | | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden: | |
| | | | (a) Photovoltaikanlagen; | |
| | | | (b) Solaranlagen; | |
| | | | (c) Wärmepumpen-Anlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser); | |
| | | | (d) Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme mit Bohrtiefe bis 100 m; | |
| | | | (e) Windkraftanlagen mit einer Masthöhe bis zu 30 m; | |
| | | | (f) Blockheizkraftwerke in den Kellern von Wohnhäusern; | |
| | | | (g) Wasserkraftanlagen. | |
| | | | Versichert ist darüber hinaus die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern. | |
| | | | Kein Versicherungsschutz besteht, sofern neben dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen noch weitere Personen an der Anlage | |

| | | | | |
|-------------|--|---------|---|---|
| | beteiligt sind. | | (d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; | A5-2.3 findet keine Anwendung. |
| A5-7 | Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: | | (e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; | A5-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze Ausgeschlossen sind Ansprüche |
| A5-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A5-2.3 findet keine Anwendung. | | (f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. | (a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. |
| A5-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. A5-2.3 findet keine Anwendung. | A5-7.5 | Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. | (b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. |
| A5-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche (a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A5-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, (c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. | A5-7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben. | (c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. |
| A5-7.4 | Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer (a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. | A5-7.7 | Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. | A5-7.16 Wasserfahrzeuge Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. |
| | | A5-7.8 | Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (a) gentechnische Arbeiten, (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. | A5-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. |
| | | A5-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. | A5-7.18 Schäden an fremden Sachen durch gewerbliche Tätigkeiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn (a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren. (b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren. (c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte. |
| | | A5-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. | |
| | | A5-7.11 | Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. | |
| | | A5-7.12 | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch (a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und (b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. | |
| | | A5-7.13 | Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). | |
| | | A5-7.14 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. | A5-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers A5-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen |

| | | |
|-------------|--|--|
| | Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. | A6-7.4 A6-7.5 |
| A5-8.2 | aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. | A6-7.6 |
| A5-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | |
| A5-9.1 | Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. | A6-7.7 A6-7.8 A6-7.9 A6-7.10 A6-7.11 A6-7.12 A6-7.13 A6-7.14 A6-7.15 A6-7.16 A6-7.17 |
| A5-9.2 | Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit. | A6-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) 23 A6-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)..... 23 |

Abschnitt A6 Privates Bauherrenrisiko

| | |
|---------------|---|
| Inhalt | |
| A6-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) 21 |
| A6-1.1 | Bauausführung in Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe 21 |
| A6-1.2 | Planung und Bauleitung durch den Versicherungsnehmer selbst 21 |
| A6-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten 21 |
| A6-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall 21 |
| A6-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers 21 |
| A6-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)..... 21 |
| A6-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Bauherren (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) 22 |
| A6-6.1 | Senkung von Grundstücken, Erdbeben 22 |
| A6-6.2 | Geothermiebohrungen 22 |
| A6-6.3 | Haus- und Grundbesitz 22 |
| A6-6.4 | Allgemeines Umweltrisiko 22 |
| A6-6.5 | Abwässer 22 |
| A6-6.6 | Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger 22 |
| A6-6.7 | Schäden im Ausland 22 |
| A6-6.8 | Vermögensschäden 22 |
| A6-6.9 | Beschädigung von Erdleitungen 22 |
| A6-7 | Allgemeine Ausschlüsse 23 |
| A6-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden 23 |
| A6-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit 23 |
| A6-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander 23 |

| | |
|-------------|---|
| A6-7.4 | Schadenfälle von Angehörigen 23 |
| A6-7.5 | Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag 23 |
| A6-7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 23 |
| A6-7.7 | Asbest 23 |
| A6-7.8 | Gentechnik 23 |
| A6-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen 23 |
| A6-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung 23 |
| A6-7.11 | Übertragung von Krankheiten 23 |
| A6-7.12 | Überschwemmungen 23 |
| A6-7.13 | Strahlen 23 |
| A6-7.14 | Kfz, Kfz-Anhänger 23 |
| A6-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze 23 |
| A6-7.16 | Wasserfahrzeuge 23 |
| A6-7.17 | Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten 23 |
| A6-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) 23 |
| A6-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)..... 23 |
| A6-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens 2 Jahre nach Versicherungsbeginn. B2-1.2 (Stillschweigende Verlängerung) findet keine Anwendung. <i>Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</i> |
| A6-1.1 | Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe. |
| A6-1.2 | Planung und Bauleitung durch den Versicherungsnehmer selbst Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der von ihm selbst vorgenommenen Planung oder Bauleitung. |
| A6-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) |
| A6-2.1 | Wenn Versicherungsschutz nach A6-1.1 (Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe) vereinbart ist, gilt: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie während der Bauausführung in Eigenleistung verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. |
| A6-2.2 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A6-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht. |
| A6-2.3 | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. |
| A6-2.4 | Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. |

| | |
|-------------|---|
| A6-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall |
| A6-3.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. |
| A6-3.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. |
| A6-3.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. |
| A6-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| A6-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. |
| A6-4.3 | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. |
| A6-4.4 | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben. |
| A6-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) |
| A6-5.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. |

| | | | | |
|----------|--|---|----------|--|
| A6-5.2 | <p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:</p> <p>Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.</p> | <p>Versichert sind auch Schäden durch Hebungen von Grundstücken aufgrund Geothermiebohrungen bis 10 m. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Bohrungen tiefer als 10 m.</p> | A6-6.6.3 | <p>(Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).</p> <p>Wenn Versicherungsschutz nach A6-1.1 (Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe) vereinbart ist, gilt:</p> |
| A6-5.3 | <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschadenklausel), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage, soweit es sich um Bauen mit eigener Leistung handelt.</p> | A6-6.7 | <p>Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.</p> <p>Schäden im Ausland</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.</p> <p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p> |
| A6-5.4 | <p>Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A6-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p> | <p>Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</p> <p>A6-6.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage (Geothermiebohrungen) bis zu einer Tiefe von 100 m.</p> <p>Versichert sind auch Schäden durch Hebungen von Grundstücken aufgrund Geothermiebohrungen bis 100 m. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Bohrungen tiefer als 100 m.</p> | A6-6.8 | <p>Vermögensschäden</p> |
| A6-5.5 | <p>Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.</p> | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage, soweit es sich um Bauen mit eigener Leistung handelt.</p> | A6-6.8.1 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.</p> |
| A6-5.6 | <p>Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p> | <p>A6-6.3 Haus- und Grundbesitz</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks.</p> | A6-6.8.2 | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden</p> |
| A6-5.7 | <p>Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p> | <p>A6-6.4 Allgemeines Umweltrisiko</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus</p> | A6-6.8.2 | <p>(a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;</p> |
| A6-5.8 | <p>Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p> | <p>(a) dem Verändern der Grundwasserverhältnisse,</p> <p>(b) Gewässerschäden.</p> <p>Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A(GB)-4 (Besondere Umweltrisiken).</p> | A6-6.8.2 | <p>(b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;</p> |
| A6-6 | <p>Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Bauherren (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)</p> <p>A6-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.</p> <p>Soweit A6-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A6-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A6-4 - Leistungen der Versicherung oder A6-7 - Allgemeine Ausschlüsse).</p> | <p>A6-6.5 Abwässer</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> | A6-6.8.2 | <p>(c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> |
| A6-6.1 | <p>Senkung von Grundstücken, Erdbeben</p> | <p>A6-6.6 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> | A6-6.8.2 | <p>(d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> |
| A6-6.1.1 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch</p> <p>(a) Senkungen eines Grundstücks,</p> <p>(b) Erdbeben,</p> <p>(c) Erschütterungen infolge von Rammarbeiten.</p> | <p>A6-6.6.1 Versichert ist - abweichend von A6-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:</p> | A6-6.8.2 | <p>(e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;</p> |
| A6-6.1.2 | <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden</p> <p>(a) am Baugrundstück selbst,</p> <p>(b) an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.</p> | <p>(a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.</p> | A6-6.8.2 | <p>(f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;</p> |
| A6-6.2 | <p>Geothermiebohrungen</p> | <p>A6-6.6.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:</p> <p>Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> | A6-6.8.2 | <p>(g) aus Rationalisierung und Automatisierung;</p> |
| A6-6.2.1 | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage (Geothermiebohrungen) nur bis zu einer Tiefe von 10 m.</p> | <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3</p> | A6-6.8.2 | <p>(h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> |

| | | | | | | |
|-------------|---|---------|---|-------------|--|--|
| | form mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Kabeln der Telekom ist die Mitteilung in Einzelfällen an die Telekom zu richten. | | treute Person ist; | A6-7.13 | Strahlen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). |
| (d) | Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und in Textform zu bestätigen. | | (c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; | | | |
| A6-7 | Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: | | (d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; | A6-7.14 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. |
| A6-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A6-2.3 findet keine Anwendung. | | (e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; | | | A6-2.3 findet keine Anwendung. |
| A6-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit | | (f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. | A6-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze | Ausgeschlossen sind Ansprüche (a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. (b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. (c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. |
| | - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. A6-2.3 findet keine Anwendung. | A6-7.5 | Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. | | | |
| A6-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche (a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A6-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, (c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. | A6-7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben. | | | |
| | | | Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. | A6-7.7 | | |
| A6-7.4 | Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer (a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleich-bare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. | A6-7.8 | Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (a) gentechnische Arbeiten, (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. | | | |
| | | A6-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. | A6-7.17 | Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. |
| | | A6-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. | A6-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers |
| | | A6-7.11 | Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. | A6-8.1 | aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. | |
| | | A6-7.12 | Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. | A6-8.2 | aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. | |
| | (b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder be- | | | A6-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | |
| | | | | A6-9.1 | Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versi- | |

churnersnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- A6-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt A7 Privates Wasserfahrzeughalter-Haftpflichtrisiko

Inhalt

| | | |
|-------------|--|-----------|
| A7-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) | 24 |
| A7-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten | 24 |
| A7-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall | 24 |
| A7-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | 24 |
| A7-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchst-ersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) | 24 |
| A7-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) | 25 |
| A7-6.1 | Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern | 25 |
| A7-6.2 | Wasserfahrzeug-Rennen | 25 |
| A7-6.3 | Allgemeines Umweltrisiko | 25 |
| A7-6.4 | Abwässer | 25 |
| A7-6.5 | Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger | 25 |
| A7-6.6 | Schäden im Ausland | 25 |
| A7-6.7 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden | 25 |
| A7-6.8 | Vermögensschäden | 25 |
| A7-6.9 | Skipper-Haftpflichtversicherung | 25 |
| A7-6.10 | Vermietung von Wassersportfahrzeugen | 26 |
| A7-7 | Allgemeine Ausschlüsse | 26 |
| A7-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden | 26 |
| A7-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen | 26 |
| A7-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander | 26 |
| A7-7.4 | Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen | 26 |
| A7-7.5 | Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag | 26 |
| A7-7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen | 26 |
| A7-7.7 | Asbest | 26 |
| A7-7.8 | Gentechnik | 26 |
| A7-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen | 26 |
| A7-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung | 26 |
| A7-7.11 | Übertragung von Krankheiten | 26 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| A7-7.12 | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen | 26 |
| A7-7.13 | Strahlen | 26 |
| A7-7.14 | Kfz, Kfz-Anhänger | 26 |
| A7-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze | 26 |
| A7-7.16 | Brennbare und explosible Stoffe | 26 |
| A7-7.17 | Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“) | 26 |
| A7-7.18 | Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen | 26 |
| A7-7.19 | Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten | 26 |
| A7-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | 26 |
| A7-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | 26 |

A7-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

A7-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die

- (a) ausschließlich zu privaten Zwecken oder
- (b) zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesetzung verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

A7-1.2 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis

Die in A7-1.1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wasserfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wasserfahrzeugs darf das Wasserfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A7-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A7-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A7-2.1.1 des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft.

A7-2.1.2 der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werde.

A7-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A7-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A7-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A7-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A7-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A7-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A7-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A7-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A7-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A7-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A7-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A7-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A7-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A7-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A7-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A7-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A7-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschadenklausel), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

| | | | | | |
|-------------|---|----------|---|------------|--|
| | beruhen. | | den durch häusliche Abwässer. | | dene Unternehmen; |
| A7-5.4 | Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A7-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. | A7-6.5 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | | (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; |
| A7-5.5 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. | A7-6.5.1 | Versichert ist - abweichend von A7-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht. | | (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; (g) aus Rationalisierung und Automatisierung; (h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; (i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; (j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vor- stand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen; (k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; (l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; (m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen). |
| A7-5.6 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. | A7-6.5.2 | Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung). | A7-6.9 | Skipper-Haftpflichtversicherung |
| A7-5.7 | Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. | A7-6.6 | Schäden im Ausland | A7-6.9.1 | Gegenstand der Versicherung Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch eines ausschließlich zu privaten Zwecken gecharterten/gehiehene Wasserfahrzeugs mit Standort im In- oder Ausland. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine nach A7-6.8.2 mitversicherte Person wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit Besitz und Gebrauch einer vom Versicherungsnehmer als Skipper geführten fremden Yacht eingetreten ist, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. A7-7.5 findet insoweit keine Anwendung. |
| A7-5.8 | Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. | A7-6.6.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr - in Europa bis zu fünf Jahren. | A7-6.9.2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) |
| A7-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A7-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A7-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A7-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A7-4 - Leistungen der Versicherung oder A7-7 - Allgemeine Ausschlüsse). | A7-6.6.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und des in A7-2.1.1 genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. | A7-6.9.2.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Crew-Mitglieder. |
| A7-6.1 | Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers. | A7-6.6.3 | Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von A7-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. | A7-6.9.2.2 | Versichert sind - Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen; - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander; - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer. A7-7.3 findet insoweit keine Anwendung. |
| A7-6.2 | Wasserfahrzeug-Rennen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beteiligung an Wasserfahrzeug-Rennen und den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorboot-Rennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen. | A7-6.6.4 | Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wasserfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers. | A7-6.9.3 | Selbstbeteiligung Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person: 250 EUR Schäden an der gecharterten Yacht Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an der vom Versicherungsnehmer geführten Yacht, deren Inventar, Maschinenanlagen, Zubehör und Ausrüstung sowie Beibooten. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn |
| A7-6.3 | Allgemeines Umweltrisiko Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A(GB)-4 (Besondere Umweltrisiken). | A7-6.6.5 | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | A7-6.9.4 | - diese Schäden aus grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers resultieren und - die grobe Fahrlässigkeit durch eine autorisierte Behörde, ein Gericht oder einen seitens des Versicherers anerkannten Vergleich festgestellt worden ist. Die Versicherungssumme für Schäden an der gecharterten Yacht beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. |
| A7-6.4 | Abwässer Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer. | A7-6.7 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die A7-6.6.3 bis A7-6.6.5. | A7-6.9.5 | Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 2.500 EUR Subsidiarität Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich Ansprüche, die nachweislich nicht über anderwei- |

| | |
|-------------|--|
| A7-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |
| A7-9.1 | Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. |
| A7-9.2 | Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit. |

Abschnitt A8 Gewässerschadenhaftpflichtrisiko (Anlagenrisiko)

| | |
|---------------|--|
| Inhalt | |
| A8-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko).....27 |
| A8-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten27 |
| A8-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall27 |
| A8-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers27 |
| A8-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....27 |
| A8-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)28 |
| A8-6.1 | Rettungskosten28 |
| A8-6.2 | Eigenschäden28 |
| A8-6.3 | Nicht versicherungspflichtige Kfz,Kfz-Anhänger.....28 |
| A8-6.4 | Schäden im Ausland28 |
| A8-6.5 | Vermögensschäden28 |
| A8-7 | Allgemeine Ausschlüsse28 |
| A8-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.....28 |
| A8-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit.....28 |
| A8-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander.....28 |
| A8-7.4 | Schadenfälle von Angehörigen28 |
| A8-7.5 | Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag28 |
| A8-7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....28 |
| A8-7.7 | Asbest28 |
| A8-7.8 | Gentechnik.....28 |
| A8-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechts-verletzungen28 |
| A8-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung.....28 |
| A8-7.11 | Übertragung von Krankheiten28 |
| A8-7.12 | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen29 |
| A8-7.13 | Strahlen.....29 |
| A8-7.14 | Kfz, Kfz-Anhänger29 |

| | |
|-------------|---|
| A8-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze.....29 |
| A8-7.16 | Gebrauch von Wasserfahrzeugen29 |
| A8-7.17 | Gemeingefahren29 |
| A8-7.18 | Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften.....29 |
| A8-7.19 | Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten29 |
| A8-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)29 |
| A8-1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) |
| | Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). |
| A8-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) |
| A8-2.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. |
| A8-2.2 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. |
| A8-2.3 | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. |
| A8-2.4 | Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. |
| A8-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall |
| A8-3.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund <p style="text-align: center;">g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s</p> von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. |
| A8-3.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. |
| A8-3.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. |
| A8-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| A8-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst |

| | |
|-------------|---|
| | - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. |
| | Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. |
| A8-4.2 | Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. |
| A8-4.3 | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. |
| A8-4.4 | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben. |
| A8-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) |
| A8-5.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. |
| A8-5.2 | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. |
| A8-5.3 | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese <ul style="list-style-type: none">- auf derselben Ursache,- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. |
| A8-5.4 | Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A8-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. |
| A8-5.5 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. |
| A8-5.6 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. |
| A8-5.7 | Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. |

| | | |
|----------|---|--|
| | Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. | |
| A8-5.8 | Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. | |
| A8-6 | Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A8-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A8-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A8-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A8-4 - Leistungen der Versicherung der A8-7 - Allgemeine Ausschlüsse). | - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. |
| A8-6.1 | Rettungskosten | (b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; |
| A8-6.1.1 | Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten. Diese Kosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in A8-5.4. | (c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; (d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; (e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; (f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern; Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. |
| A8-6.1.2 | Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. | A8-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. |
| A8-6.2 | Eigenschäden Versichert sind abweichend von A8-3.1 - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR | A8-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sache oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben. |
| A8-6.3 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | A8-7.7 Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. |
| A8-6.3.1 | Versichert ist - abweichend von A8-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht. | A8-7.8 Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (a) gentechnische Arbeiten, (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. |
| A8-6.3.2 | Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. | A8-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. A8-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. A8-7.11 Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer |

| | | |
|---|---|--|
| <p>beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>A8-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <p>(a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben</p> <p>(b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p> | <p>(a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,</p> <p>(b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,</p> <p>(c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,</p> <p>(d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.</p> | <p>A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.</p> <p>Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.</p> <p>Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.</p> |
| <p>A8-7.13 Strahlen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p> <p>A8-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.</p> <p>A8-2.3 findet keine Anwendung.</p> | <p>A8-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>A8-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. <p>A8-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p> | <p>A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.</p> <p>Der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.</p> |
| <p>A8-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>(b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. <p>(c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> | <p>A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</p> <p>Inhalt</p> <p>A(GB)-1 Abtretungsverbot..... 29</p> <p>A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)..... 29</p> <p>A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung.. 29</p> <p>A(GB)-4 Besondere Umweltrisiken..... 29</p> <p>A(GB)-4.1 Gewässerschäden 29</p> <p>A(GB)-4.2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).. 30</p> <p>A(GB)-1 Abtretungsverbot</p> <p>Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.</p> <p>A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)</p> <p>A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.</p> <p>A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.</p> <p>A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.</p> <p>A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.</p> | <p>A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.</p> <p>A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.</p> <p>Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.</p> <p>Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.</p> <p>A(GB)-4 Besondere Umweltrisiken</p> <p>Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend zu den jeweiligen Regelungen der Abschnitte A1 bis A8 zum Allgemeinen Umweltrisiko - und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 bis A8 und den folgenden Bedingungen.</p> <p>Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelt-einwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe die jeweiligen Regelungen der Abschnitte A1 bis A8.</p> <p>A(GB)-4.1 Gewässerschäden</p> <p>A(GB)-4.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.</p> <p>Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 75 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 250 l/kg nicht übersteigt.</p> <p>Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von häuslichen Abwässern.</p> <p>Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte A1 bis A8 über die Vorsorgeversicherung.</p> |
| <p>A8-7.16 Gebrauch von Wasserfahrzeugen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> | <p>A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.</p> <p>A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.</p> | <p>A(GB)-4 Besondere Umweltrisiken</p> <p>Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend zu den jeweiligen Regelungen der Abschnitte A1 bis A8 zum Allgemeinen Umweltrisiko - und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 bis A8 und den folgenden Bedingungen.</p> <p>Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelt-einwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe die jeweiligen Regelungen der Abschnitte A1 bis A8.</p> <p>A(GB)-4.1 Gewässerschäden</p> <p>A(GB)-4.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.</p> <p>Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 75 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 250 l/kg nicht übersteigt.</p> <p>Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von häuslichen Abwässern.</p> <p>Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte A1 bis A8 über die Vorsorgeversicherung.</p> |
| <p>A8-7.17 Gemeingefahren</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen <p>beruhen.</p> <p>Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> | <p>A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.</p> <p>A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung</p> <p>A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art</p> | <p>A(GB)-4.1.2 Rettungskosten</p> <p>Der Versicherer übernimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie - außergerichtliche Gutachterkosten |
| <p>A8-7.18 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Gewässerschutz dienen, abweichen.</p> <p>A8-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>A8-7.19 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> | <p>A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art</p> | <p>A(GB)-4.1.2 Rettungskosten</p> <p>Der Versicherer übernimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie - außergerichtliche Gutachterkosten |

Das gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Versichert sind - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß A(GB)-4.1.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß A(GB)-4.1.1 selbst.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A(GB)-4.1.3 Ausschlüsse

A(GB)-4.1.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3, A3-2.3, A4-2.3, A5-2.3, A6-2.3 A7-2.3 finden keine Anwendung.

A(GB)-4.1.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A(GB)-4.1.3.3 Bei Versicherung von Risiken nach Abschnitt A6 (Wasserfahrzeuge) gilt außerdem:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.
Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Wasserfahrzeugs.

A(GB)-4.2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

A(GB)-4.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind - abweichend von A1-3.1, A2-2.1, A3-3.1, A4-3.1, A5-3.1, A6-3.1, A7-3.1, A8-2.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom

Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

A(GB)-4.2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang der jeweiligen Regelungen der Abschnitte A1 bis A8 zu den Schäden im Ausland (A1-6.14, A2-5.11, A3-6.5, A4-6.4, A5-6.7, A6-6.7, A7-6.6, A8-5.10) die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A(GB)-4.2.3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3, A3-2.3, A4-2.3, A5-2.3, A6-2.3, A7-2.3 finden keine Anwendung.

- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

A(GB)-4.2.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen 3.000.000 EUR.

| | |
|---------------------|--|
| Teil B | Allgemeiner Teil |
| | (allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien) |
| Inhalt | |
| Abschnitt B1 | Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung31 |
| B1-1 | Beginn des Versicherungsschutzes31 |
| B1-2 | Beitragszahlung, Versicherungsperiode31 |
| B1-3 | Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung31 |
| B1-4 | Folgebeitrag31 |
| B1-5 | Lastschriftverfahren31 |
| B1-6 | Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung31 |
| Abschnitt B2 | Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung31 |
| B2-1 | Dauer und Ende des Vertrags31 |
| B2-2 | Kündigung nach Versicherungsfall32 |
| B2-3 | Veräußerung und deren Rechtsfolgen32 |
| Abschnitt B3 | Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten32 |
| B3-1 | Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss32 |
| B3-2 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers32 |
| Abschnitt B4 | Weitere Regelungen33 |
| B4-1 | Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung33 |
| B4-2 | Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung33 |
| B4-3 | Vollmacht d. Versicherungsvertreters33 |
| B4-4 | Verjährung33 |
| B4-5 | Örtlich zuständiges Gericht33 |
| B4-6 | Anzuwendendes Recht33 |
| B4-7 | Embargobestimmung33 |

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

| | |
|-------------|---|
| B1-1 | Beginn des Versicherungsschutzes |
| | Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags. |
| B1-2 | Beitragszahlung, Versicherungsperiode |
| B1-2.1 | Beitragszahlung Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag. Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung. |
| B1-2.2 | Versicherungsperiode Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer. |
| B1-3 | Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung |
| B1-3.1 | Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. |

| | |
|-------------|---|
| B1-3.2 | Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. |
| B1-3.3 | Leistungsfreiheit des Versicherers Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat. |
| B1-4 | Folgebeitrag |
| B1-4.1 | Fälligkeit Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird. |
| B1-4.2 | Verzug und Schadensersatz Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. |
| B1-4.3 | Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist. |
| B1-4.4 | Leistungsfreiheit nach Mahnung Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. |
| B1-4.5 | Kündigung nach Mahnung Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. |
| B1-4.6 | Zahlung des Beitrags nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen. |
| B1-5 | Lastschriftverfahren |
| B1-5.1 | Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzei- |

tig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

| | |
|---------------------|--|
| B1-5.2 | Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden. |
| B1-6 | Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung |
| B1-6.1 | Allgemeiner Grundsatz Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. |
| B1-6.2 | Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse |
| B1-6.2.1 | Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat. |
| B1-6.2.2 | Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu. |
| B1-6.2.3 | Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu. |
| B1-6.2.4 | Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat. |
| B1-6.2.5 | Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. |
| Abschnitt B2 | Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung |
| B2-1 | Dauer und Ende des Vertrags |
| B2-1.1 | Vertragsdauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. |
| B2-1.2 | Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist. |

| | |
|-------------|--|
| B2-1.3 | Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. |
| B2-1.4 | Kündigung bei mehrjährigen Verträgen Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein. |
| B2-1.5 | Wegfall des versicherten Interesses Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. |
| B2-2 | Kündigung nach Versicherungsfall |
| B2-2.1 | Kündigungsrecht Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. |
| B2-2.2 | Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. |
| B2-2.3 | Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. |
| B2-3 | Veräußerung und deren Rechtsfolgen |
| B2-3.1 | Übergang der Versicherung Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird. |
| B2-3.2 | Kündigung Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird. |
| B2-3.3 | Beitrag Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags. |
| B2-3.4 | Anzeigepflichten Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu |

| | |
|---------------------|--|
| | dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. |
| Abschnitt B3 | Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten |
| B3-1 | Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss |
| B3-1.1 | Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Abschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. |
| B3-1.2 | Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht |
| B3-1.2.1 | Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. |
| B3-1.2.2 | Kündigung Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte. |
| B3-1.2.3 | Vertragsänderung Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen. |
| B3-1.3 | Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen. |

| | |
|-------------|---|
| B3-1.4 | Hinweispflicht des Versicherers Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat. |
| B3-1.5 | Ausschluss von Rechten des Versicherers Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. |
| B3-1.6 | Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen. |
| B3-1.7 | Erlöschen der Rechte des Versicherers Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat. |
| B3-2 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers |
| B3-2.1 | Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles |
| B3-2.1.1 | Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend. |
| B3-2.1.2 | Rechtsfolgen Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. |
| B3-2.2 | Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen: |
| B3-2.2.1 | Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. |
| B3-2.2.2 | Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. |
| B3-2.2.3 | Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden. |
| B3-2.2.4 | Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen. |
| B3-2.2.5 | Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht. |
| B3-2.2.6 | Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. |
| B3-2.3 | Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung |
| B3-2.3.1 | Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, |

- seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- B4-2.1 Form, zuständige Stelle
- Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

- Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

- Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- den Abschluss beziehungsweise den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung die-

ser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.